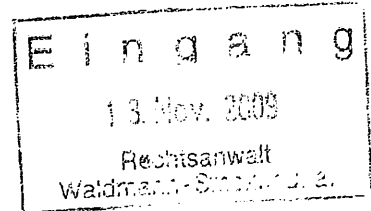


Ausfertigung

SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 42 AY 177/09 ER

BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

1.

2.

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Hildesheim vertreten durch den Landrat,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 42. Kammer - am 13. November 2009 durch den Vorsitzenden, Richter Dr. Westermeyer,
beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes im Rahmen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Gewährung einer schulbedarfsbedingten Beihilfe.

Die 1996 und 1997 geborenen Antragsteller stehen im laufenden Bezug von Leistungen nach den §§ 1,3 AsylbLG. Mit Bescheid vom 25.08.2009 wurde den Antragstellern zum Schuljahresbeginn jeweils eine Schulmittelpauschale nach § 6 AsylbLG in Höhe von 25,00 € bewilligt. Dem Antragsteller zu 2. wurde darüber hinaus eine einmalige Beihilfe in Höhe von 15,75 € für die Anschaffung von zwei Schulbüchern gewährt. Hiergegen haben die Antragsteller am 04.09.2009 Widerspruch erhoben. Über diesen Widerspruch wurde - soweit ersichtlich - bislang noch nicht entschieden.

Am 04.09.2009 haben die Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Zur Begründung verweisen sie auf ihre Ausführungen im Widerspruchsverfahren und tragen sinngemäß vor, dass gegenüber ihrer Schwester, die Leistungen nach dem SGB II erhalte und deshalb eine Beihilfe für Schulmittel in Höhe von 100,00 € erhalten habe, eine Ungleichbehandlung und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliege. Im Hinblick auf den Vortrag des Antragsgegners rügen sie, dass die Mutter der Antragsteller nicht über die Möglichkeit der Gewährung weiterer Beihilfen informiert worden sei und bitten um Mitteilung, aus welchen besonderen Gründen von den benannten Werten der Beihilfen "nach unten" abgewichen werden könne. Mit Schriftsatz vom 14.10.2009 überreichen sie eine Quittung für Schulschreibunterlagen in Höhe von 44,85 € (Bl. 57 der Gerichtsakte).

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner unter Abänderung der mit Widerspruch vom 04.09.2009 angegriffenen Verwaltungsakte zu verurteilen, den Antragstellern über die bereits jeweils in Höhe von 25,00 € gewährte Beihilfe hinaus vorläufig eine weitere schulbedarfsbedingte Beihilfe in Höhe von jeweils 75,00 € zu gewähren,

- 3 -

Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, dass die Schulmittelpauschale in Höhe von 25,00 € der Anschaffung von Heften, Stiften u.ä. diene. Für darüber hinaus benötigte Gegenstände wie z.B. Schulbücher, die nicht von der Schule kostenfrei ausgeliehen werden, Turnbekleidung, Schulranzen, Taschenrechner usw. würden ggfs. weitere Beihilfen gewährt, sofern ein entsprechender Bedarf geltend gemacht und nachgewiesen werde. Dies sei im Falle des Antragstellers zu 2. auch geschehen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Beziehern von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII liege schon deshalb nicht vor, weil die dort gewährte Pauschale der Anschaffung sämtlicher für die Schule benötigter Gegenstände dienen solle. Eine Aufstockung über die Pauschale nach § 24a SGB II oder § 28a SGB XII sei nicht vorgesehen, selbst wenn der Bedarf im Einzelfall die Pauschale übersteigen solle. Auch gegenüber Beziehern von Leistungen nach § 2 AsylbLG sei aus dem gleichen Grunde keine Schlechterstellung ersichtlich. Soweit in der Notwendigkeit der gesonderten Beantragung der jeweiligen Bedarfe eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Leistungsempfängern zu erkennen sei, sei diese vom Gesetzgeber gewollt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, und auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners (1 Band) Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Der Antrag einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG dann begründet, wenn eine solche Regelung durch das Gericht der Hauptsache zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d.h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Anspruchs) glaubhaft gemacht worden sind (vgl. § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO).

- 4 -

Glaubhaftmachung bedeutet dabei, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bestehen muss.

Nach diesen Maßgaben mangelt es bereits an einem Anordnungsgrund, weil die Antragsteller keinen konkreten Bedarf in der begehrten Leistungshöhe (jeweils 75,00 €) geltend gemacht haben. Es ist daher nicht ersichtlich, warum ihnen kein Abwarten des Widerspruchsverfahrens zuzumuten sein soll. Eine Eilbedürftigkeit der Sache zur Abwendung wesentlicher Nachteile ist nicht erkennbar. Soweit sie während des laufenden Gerichtsverfahrens eine Quittung in Höhe von 44,85 € für bereits erworbenen Schulbedarf vorlegen, ist ebenfalls nicht ersichtlich, warum es nicht zumutbar sein soll, die Klärung des Ausgleichs dieser Summe im Wege eines Verwaltungsverfahrens herbeizuführen. Zudem stammt die Kaufquittung vom 31.08.2009, den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz haben die Antragsteller jedoch erst am 04.09.2009 gestellt. Leistungen für die Vergangenheit können in einem gerichtlichen Eilverfahren nicht geltend gemacht werden. Auch die weiteren von den Antragstellern aufgeworfenen Fragen zur Verwaltungspraxis des Antragsgegners bedürfen keiner Klärung in einem gerichtlichen Eilverfahren.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Antragstellern auch kein Anordnungsanspruch zur Seite steht. Insoweit verweist das Gericht auf den vollumfänglich zutreffenden Vortrag des Antragsgegners. Eine Ungleichbehandlung der Antragsteller gegenüber SGB II- oder SGB XII- Leistungsbeziehern ist nicht ersichtlich. Im Einzelfall ist denkbar, dass AsylbLG- Bezieher über § 6 AsylbLG höhere Leistungen als über die Pauschale nach den §§ 24a SGB II, 28a SGB XII erhalten. Eine Beschwer der Antragsteller ist daher nicht erkennbar. Auch das für die Antragsteller geltende Erfordernis, den jeweils geltend gemachten Bedarf gesondert nachweisen und beantragen zu müssen, kann nicht als wirtschaftliche Schlechterstellung angesehen werden. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liegt nicht vor.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

III.

Dem Antragsteller kann gemäß § 73 a Abs. 1 SGG i. V. m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg aufweist.

- 5 -